

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt"
in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz,
vom 18.06.2018**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1 **Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Syker Geest“. Es befindet sich ca. 2 km nordöstlich der Stadt Syke am Rand des Waldgebietes Friedeholz.
- (3) Das NSG "Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt" besteht im Wesentlichen aus einem nährstoffreichen Wiesenschlatt mit einem Nebengewässer. Es liegt innerhalb einer von Gehölzen umgebenen Grünlandfläche. Südlich grenzt das Waldgebiet Friedeholz an.

Die Gewässer bieten einen wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*). Der angrenzende Wald dient vor allem als Winterhabitat für die gefährdete Amphibienart.

- (4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Syke unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet (168) „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ (DE 3019-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 17,5 ha.

§ 2 **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Laichgewässer und Landlebensräume von Amphibien, insbesondere für den Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Laubfrosch (*Hyla arborea*), durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,
 2. die Nährstoffverhältnisse des Gebietes zu erhalten und im Sinne des Naturschutzes zu verbessern,
 3. die Wasserverhältnisse im Gebiet zu sichern und im Hinblick auf möglichst natürliche Verhältnisse zu entwickeln,
 4. sonstige vom Menschen verursachte Störeinflüsse im möglichen Umfang zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art im FFH-Gebiet „Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

- (3) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im NSG ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie):

Kammolch (*Triturus cristatus*)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem unbeschatteten, fischfreien Stillgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Wald und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf forstwirtschaftlichen Flächen, sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes und Fördermaßnahmen unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. wild lebende Tiere zu füttern,
 4. Fischbesatzmaßnahmen und fischereiliche Nutzung,
 5. die Ufer der Gewässer zu verändern oder zu schädigen,
 6. die Gewässer mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren sowie hierin zu baden,
 7. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 8. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 10. Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten und der stehenden Gewässer hervorrufen oder die zur Absenkung des Grundwasserspiegels führen können oder zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Brunnen anzulegen und Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen,
 11. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Abfälle abzulagern oder Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
 12. bauliche Anlagen aller Art sowie ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen, Sport-, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze zu errichten, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Die Wege sind frei, solange sie nicht abgesperrt oder durch Beschilderung gekennzeichnet sind. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde. Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist keine vorherige Zustimmung erforderlich,
 2. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
 5. das Zurückschneiden und das Fällen von Gehölzen im Naturschutzgebiet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung angrenzender Flächen erforderlich ist, einschließlich des Abtransportes aus dem Naturschutzgebiet,
 6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen,
 8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (1:6.000) dargestellten Grünlandfläche unter den mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Bedingungen.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 NWaldLG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie nach folgenden Vorgaben
1. ohne Änderung des Wasserhaushalts,
 2. ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und ohne den Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
Die Neuanlage von
1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
 2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen)
 3. sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 2 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie die Entnahme von Fischen aus den im Gebiet vorhandenen Gewässern und die Mahd des Flurstückes 90/13, Flur 6, Gemarkung Barrien einschließlich des Abtransportes des Mähguts,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden zuvor mit den Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten im Benehmen festgelegt. Hierzu zählen insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. mögliche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, wie
 - a) die Entnahme von Fischen aus den im Gebiet vorhandenen Gewässern,
 - b) die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Gewässern,
 - c) die Gewässerentschlammung/ -entlandung,
 - d) die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer,
 - e) die Freistellung von (südwestlichen) Uferbereichen, insbesondere Beseitigung / Rückschnitt von beschattenden Gehölzbeständen,
 - f) Erhaltung und Förderung von (Horizontal- und Vertikal-)Strukturen, die als Winterquartier oder Tagesversteck sowie dem Verbund dienen.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden der FFH-Anhang II-Art.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Anhang II-Art.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
 - 2. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - 3. freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
 - 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlatt am Friedeholz“ vom 15.07.2002 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 2002/Nr. 17 vom 14.08.2002, Seite 543) sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Friedeholz“ vom 04.01.1960 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1960/Nr. 2 vom 20.01.1960, Seite 49) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Diepholz, den 18.06.2018
Landkreis Diepholz
C. Bockhop
Landrat

